

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG, Am Nauweg 9, D-76857 Waldhambach

1. Allgemeines

Allen unseren Geschäften liegen die folgenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Ein- und Verkaufsbedingungen des Käufers/Anlieferers gelten uns gegenüber nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt.

2. Angebote, Preise

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Erhöhen sich bis zum Tage der Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot oder Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Hinzu wird die jeweils am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Die Preisstellung geht von einer Abnahme von jeweils mindestens 23 - 26 -Tonnenlastzügen aus. Die Parteien vereinbaren diesen Umstand, dass die PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG in diesen Margen liefern/abfahren kann als Geschäftsgrundlage. Sollte, insbesondere im Fall von Zuwegungsproblemen erforderlich werden, die bestellen/zu entsorgenden Güter in kleineren Einheiten, spricht mitunter auch mit Solofahrzeugen, anzudienen, so verpflichten sich die Parteien, den Lieferpreis entsprechend den Mehrkosten der PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG, die mit der Verwendung von Solofahrzeugen entstehen, anzupassen.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt bei Abholung/Anlieferung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser die Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Im Falle des Leistungsverzuges kann der Käufer/Anlieferer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unverschuldete Mängel an notwendigen Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Lieferung abhängig ist. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer/Anlieferer unabhängig von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer/Anlieferer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kauf- bzw. Anlieferpreises. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

Bei Lieferungen/Entsorgungen frei Bau/Verwendungsstelle muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Der Käufer übernimmt ausschließlich die Gewähr dafür, dass der von ihm angewiesene Zufahrtsweg zur Ab- bzw. Ladestelle den Anforderungen an Schwerlastverkehr gewachsen ist und somit ein Befahren problem- und gefahrlos möglich ist.

Wartezeiten bei der Be- oder Entladung über 10 Minuten auf der Baustelle werden gesondert berechnet. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Für die Auswahl des richtigen und zur vorgesehenen Verwendung geeigneten Materials ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.

4. Gewährleistung

Es gelten die Vertragsbedingungen, sowie die Annahmebedingungen der PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co KG.

5. Zahlungen

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die die Eröffnung eines solchen Vergleichsverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu verlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verzugszinsen

Der Verzugsszinssatz bei Unternehmensgeschäften wird auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszins vereinbart.

Die Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG ist berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen zu verrechnen, die dem Kunden gegen die Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG zustehen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB, wobei nachstehende Erweiterungen gelten. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die gegen den Käufer bestehen, Eigentum der Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG. Der Käufer darf deren Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen und verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt der Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, wird die Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG von diesen Befugnissen Gebrauch machen. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch mit dem Nacherwerber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen der Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG als Sicherung der Erfüllung auch derer Saldoforderungen. Der Käufer hat die Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn sämtliche Forderungen der Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG bezahlt sind. Zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über; abgetretene Forderungen stehen ihm ab diesem Zeitpunkt zu.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz der Firma PfalzBoden Waldhambach GmbH & Co. KG und nach deren Wahl auch der Sitz ihrer Niederlassung.

8. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.